

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1888**

329 (28.11.1888)

Rechtssprechung.

Leipzig, 26. Nov. (Reichsgericht.) Bei einem Anspruch des Rhebers eines Schiffes gegen den Rheber eines andern Schiffes auf Ersatz des dem ersteren durch einen auf deutschem Gebiet stattgehabten Zusammenstoß der Schiffe zugefügten Schadens...

Nach einem Erkenntnis des zweiten Straffenats des Reichsgerichts begehrt ein Reisender dadurch, daß er in einem Personenwagen eines zur Abfahrt bereitstehenden Eisenbahnzuges ohne gültiges Billet oder ohne (unaufgeforderte) Meldung beim Schaffner oder Zugführer einsteigt und sich so eine freie Fahrt verschafft, einen Betrag. Diese Handlung verliert dadurch nicht den Charakter einer betrügerischen, wenn der Reisende dabei im Einvernehmen mit dem mit der Billetkontrolle beauftragten Schaffner handelt.

Die Führung von mehr Lichtern auf Dampfschiffen in Fahrt als durch die kaiserliche Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßes der Schiffe auf See am 7. Januar 1880 vorgeschrieben, ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Civilsenats, als eine Verletzung des Artikels 2 dieser Verordnung zu erachten und kann demzufolge bei einem Zusammenstoß mit einem andern Schiffe die Ersatzverbindlichkeit des betreffenden Schiffsrheders zur Folge haben.

In Bezug auf Art. 737 des Handelsgesetzbuchs, wonach bei einem durch Zusammenstoß von Schiffen verursachten Schaden ein Anspruch auf Ersatz nicht stattfindet, wenn der Zusammenstoß durch beiderseitiges Verschulden herbeigeführt ist, hat das Reichsgericht, I. Civilsenat, ausgesprochen, daß es hierbei, soweit nur überhaupt ein subjektiv zurechenbares beiderseitiges Verschulden vorliegt, auf den höheren oder geringeren Grad des Verschuldens des einen oder anderen Theils nicht ankommt.

Eine strafbare Beihilfe zum einfachen Bankerott liegt, nach einem Urtheil des R.-Ger., IV. Straffenats, nur dann vor, wenn der Bankerott vorsätzlich verübt worden ist. Bei unordentlicher Buchführung ist Vorfall vorhanden, wenn der Schuldner im Bewußtsein seiner Unfähigkeit zur ordentlichen Buchführung ein kaufmännisches Geschäft begründet und geführt hat.

Die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung gegen die Beschäftigung der Kinder in Fabriken beziehen sich, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, II. Straffenats, nur auf die Kinderarbeit innerhalb eines Fabriketabissements, nicht aber auf die ausschließlich außerhalb der Fabriketabissements stattfindende Beschäftigung jugendlicher Arbeiter oder Kinder. Die Beschäftigung von Kindern in einer Wohnung, woselbst der Gewerbebetrieb nicht fabrikmäßig geschieht, ist durch die Reichsgewerbeordnung nicht beschränkt.

Der Gemeindegeldnehmer wird, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, II. Civilsenats, durch die Konkursöffnung weder rechts- noch handlungsunfähig, vielmehr ist er alle rechtlichen Verfügungen, welche die Konkursmasse

nicht berühren, vorzunehmen berechtigt. Es genügt demnach hinsichtlich der nach Rheinischem Recht bei der Cession einer Forderung erforderlichen Zustellung des Uebertrags an den Schuldner nach der Konkursöffnung über das Vermögen des Schuldners nicht die Zustellung an den Konkursverwalter, sondern es muß auch eine solche an den Gemeinschuldner selbst erfolgen, widrigenfalls der Cessionar ein für die Zeit nach der Beendigung des Konkursverfahrens wirksames Abkommen zwischen dem Cedenten und dem Schuldner gegen sich gelten lassen muß.

Die russische Couponsteuer ist, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Civilsenats, für deutsche Inhaber der dieser Steuer unterworfenen Coupons der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Steuer bereits in Deutschland emittirt gewesenen russischen Obligationen — abgesehen von den Coupons russischer Staatspapiere — im Deutschen Reich nicht als berechtigt anzuerkennen, und der Anspruch auf Vollzahlung der Coupons ist bei den deutschen Gerichten, unter welchen Vermögen des betreffenden russischen Justitius (Gesellschaft zc.) vorhanden ist, verfallbar, wenn das betreffende Institut eine vertragsmäßige Zinszahlungsstelle in deutscher Reichswährung in Deutschland hat.

Karlsruhe, 27. Nov. (Oberlandesgericht.) Nach R.R.S. 1401 Ziff. 1 kann bei Schenkungen und letztwilligen Verfügungen bestimmt werden, daß fahrende Habe von der Gütergemeinschaft des Bedachten mit dessen Ehegatten ausgeschlossen bleiben solle. Dies gilt auch von Nutzungs- und Nutznießungsrechten, und zwar kann eine solche Bestimmung als stillschweigend gemacht angenommen werden, wenn aus der Beschaffenheit der Gegenstände und den begleitenden Umständen die befallige Absicht des Schenkgebers oder Testators erhellt; auch ist keineswegs ausgeschlossen, daß sich ein solches stillschweigendes Gebot auch auf den Ausschluß der Verwaltung des Ehegammes der bedachten Frau an den betreffenden Gegenständen erstreckt.

In den Fällen des § 686 C.P.O. ist das Prozeßgericht erster Instanz als zuständiges Gericht bezeichnet worden wegen des Zusammenhangs der betreffenden Einwendungen mit dem vorausgegangenen Rechtsstreite und, weil bei dem ausgedehnten Geltungsbeweise der C.P.O. im Falle der Verweigerung des betreffenden Widerspruches vor das Vollstreckungsgericht oder das demselben vorgesetzte Landgericht die Gerichte eines deutschen Staates in die Lage kommen würden, unter Umständen in neuer materieller Prüfung der ganzen Sache über die Rechtmäßigkeit und Aufrechterhaltung der von dem Gerichte eines andern deutschen Staates abgegebenen Entscheidung zu erkennen.

R.R.S. 2272 Abs. 2 kann auf die Fälle der Unterschlagung nicht ausgedehnt werden, weil regelmäßig der Unterschlagende den Gewahrsam der unterschlagenen Sache mit Willen und Zuthun des Eigentümers erlangt hat.

Aus Württemberg.

Stuttgart, 26. Nov. Dem Bericht über die Beratung des Krankenversicherungsgesetzes im Abgeordnetenhaus ist noch nachzutragen: Eine größere Differenz erhob sich noch über die Frage, ob solchen Kranken, welche nicht in ein Krankenhaus überwiesen, sondern im Hause ver-

pflegt werden, falls sie erwerbsunfähig sind, nicht zur freien ärztlichen Kur auch noch ein Verpflegungsgeld gewährt werden solle. Der Entwurf wollte ein solches gewähren, aber nur in der Höhe der etwaigen Differenz, die sich zwischen den Kurkosten im Krankenhaus und denen außerhalb desselben ergeben würde. Diese Differenz sollte, für jeden Bezirk getrennt, von der Verwaltung der Krankenpflegeversicherung unter Kontrolle der Aufsichtsbehörden festgestellt werden. Es kam auch hier wieder in der Debatte die Befürchtung zum Ausdruck, daß, wenn man auf die häusliche Verpflegung sogar noch eine Art von Prämie setze, die zum Voraus schon unpopulären Krankenhäuser vollends leer stehen würden. Auch wurde geltend gemacht, daß man mit diesem Verpflegungsgeld dem Krankengeld des Reichsgesetzes eine Konkurrenz schaffe, die illoyal erscheinen könnte. Der Abg. Sachs betonte, dieses Verpflegungsgeld werde in der arbeitslosen Zeit eine große Verlockung zu mißbräuchlicher Ausnutzung sein, und zwar um so mehr, je höher es bemessen werde. v. Luz wandte ein, daß solche Gründe zu viel, und darum nichts beweisen; denn man könne sie gegen die ganze Sozialgesetzgebung ins Feld führen. Das Verpflegungsgeld sei eine Forderung der Humanität. In der „freien ärztlichen Kur“ seien „Arznei, Brillen zc.“ als unentgeltlich zu liefernde Heilmittel aufgezählt. Wenn aber ein armer Holzhauer erkrankt und damit erwerbsunfähig sei und aus diesem und jenem nicht in einem Krankenhaus untergebracht werden könne, so bedürfe er weniger der „Brillen“ und ähnlicher Dinge, als der nothwendigsten Nahrung und Pflege. Der Minister v. Schmid führte aus, daß diese Verpflegungsgelder die Regel, sondern die Ausnahme bilden werden; auch mache man sich von ihrer Höhe eine falsche Vorstellung, sie werden lange nicht so viel betragen als das reichsgesetzliche Krankengeld. Diefelben seien aber aus Billigkeitsrückzichten nicht zu entbehren, wenn man nicht in weiten Kreisen der künftigen unter die Versicherung fallenden Unzufriedenheit erregen wolle. Man werde vor allem die gleichen Beiträge erheben, dafür müsse auch allen ein möglichst gleichwerthiger Genuß der Versicherung gewährt werden. Redner führt an, daß in eisenbahnlosen Oberämtern mit dünner Bevölkerung, wie beispielsweise Münningen, die ärztliche Verpflegung pro Tag mit 1 M. 88 Pf. veranschlagt sei, im Oberamt Cannstatt dagegen, wo ein reichlicher Verkehr, dichte Bevölkerung und eine große Zahl von ortsanwesenden Ärzten vorhanden sei, nur auf 42 Pf. — Das Verpflegungsgeld wurde schließlich angenommen. — Unter den Gegenständen, welche die Kammer in ihrer kurzen Tagung noch zu erledigen hat, befindet sich eine Nachgezogen von 36 000 M. zur Errichtung eines Remontedepots. In der letzten Session war eine Interpellation an den Kriegsminister eingebracht worden, welche Auskunft verlangte, wie es komme, daß die Remontekommission im Lauf der Zeit in Württemberg immer weniger Pferde und in den letzten Jahren gar keine mehr, weder für Kavallerie noch für Artillerie, aufgekauft habe, während nach sachverständigem Urtheil gerade für letztere Gattung das württembergische Pferd geeignet sei. Der Kriegsminister hatte den Thatbestand seinerzeit zugegeben und auseinandergesetzt, daß von den vorgeführten Pferden ein großer Theil nicht brauchbar, die brauchbaren aber zu theuer

Der Komödianten-Nag.

Eine Geschichte aus den bayerischen Bergen. Von Friedr. Dolsch. Nachdruck verboten. (Fortsetzung.)

Da alle Anwesenden mit diesem Vorschlage vollkommen einverstanden waren, so wurde unverzüglich zur Ausführung geschritten. Einige Stunden später befand sich der Verwundete auch schon in einer stillen Kammer im Laufe des Komödianten-Nags und der Doktor, der die Wunden untersuchte und sorgfältig verband, erklärte, dieselben seien zwar tief und schwer, aber durchaus nicht tödtlich. Der Verwundete war allerdings bald wieder zu sich gekommen, lag aber jetzt im Wandbette und der alte Nag beschloß, die Nacht bei ihm zu machen, da er, wie er sagte, so oft ganze Nächte hindurch nicht schlafen könne. Kuni, die erst am nächsten Morgen wieder auf die Alm zurückkehren gedachte, wollte ebenfalls von dem Krankenbette nicht weichen, obwohl sie der alte Nag zum Niederlegen bewegen wollte. Endlich, als er sah, daß sie fest auf ihrem Willen bestand, gab er nach und rückte ihr einen großen, altwäterschen Lehnstuhl an das Bett, in dem sie die Nacht verbringen konnte. Auf den Tisch setzte er ein Nachtlicht, stellte aber neben dasselbe, gegen das Krankenbette zu, einen Schirm, damit der Verwundete durch den Lichtschein nicht belästigt werden möchte, holte frisches Wasser und eine Flasche Wein herbei und setzte diese Gegenstände zu den Medicamenten und Verbandwerkzeugen auf den Tisch. Als dies geschehen war, machte er sich auf einer Bank im Schatten bequem, legte die gefalteten Hände in den Schoß und betrachtete mit schwermüthiger Theilnahme das bleiche Mädchen im Lehnstuhl, das die heiße Hand des Fieberkranken in der ihren hielt und mit thränenden Augen auf die zusammenhanglosen Worte lauschte, die der Verwundete im Delirium aussprach. Von Zeit zu Zeit stand sie auf und setzte dem Kranken ein Gefäß mit frischem Wasser an die brennenden Lippen, oder sie ging langsam in der Kammer auf und ab und rang stumm und trostlos die Hände.

„Mußt Dich net gar so abhärmen,“ sagte mitleidig der Alte. „Hast denn net gehört, was der Doktor gesagt hat? Er wird schon wieder werden, wenn's unser Herrgott so haben will, und wenn er's vielleicht anders beschloffen hat, dann bleib Dir nix übrig, als Dich mit Demuth in seinen Willen zu ergeben.“ „Ich könnt's und möcht's net überleben,“ schluchzte Kuni,

„wenn er am End' hinaus auf den Freithof müßt! Die Verzweiflung thät mich hinüberreiben in den See.“

„Kuni, das is gotteslästerlich gered't!“ unterbrach sie der Alte ernst und verweisend. „Fürcht' Dich net der Sünd', so was zu sagen? Wend' Dich lieber zu unserm Herrgott und ruf ihn an, damit er Dich erhört und alles zu einem guten Ausgang kommen laßt!“ Du glaubst gar net, Dival, wie einen so ein recht inniges Gebet tröst' und aufricht, wenn man in argen Nöthen is! Das hab' ich an mir erfahren, Kind, denn über mich is gar viel Unglück 'kommen in meinem Leben, aber ein Glück war's wieder für mich, daß ich das Beten net verlernt hab', denn sonst wär' ich wahrscheinlich zu Grund' gangen an Leib und Sel', für Zeit und Ewigkeit!“

Er schweig einen Augenblick und Kuni lehnte in ihrem Lehnstuhl und hatte das Gesicht mit ihren Händen bedeckt. Der alte Mann betrachtete sie eine Weile ernst nachsinnend, dann hub er wieder auf's neue an:

„Wenn ich Dich jetzt so sitzen seh', so gemahnst Du mich an die alten Zeiten und an eine Nacht, wo ich auch so vor einem Bett gesessen bin, auf dem mein Liebtes gelegen is — im Sterben. — Ich hab' noch keinem Menschen erzählt, was ich in jungen Tagen für Leiden und Trübsal ausgestanden hab', Dir aber will ich lutz meine Lebensgeschichte erzählen, damit Du siehst, was alles über einen Menschen kommen und was er überwinden kann, mit Gottes Hilf'. Ueber mich is so viel Glend und Unglück gekommen, daß es kein Wunder gewesen wär', wenn mir das Herz gebrochen, oder wenn ich mir in der Verzweiflung den Tod 'geben hätt'. Aber unserm Herrgott sei Dank, er hat mir g'holpen, daß ich alles überstehen hab' können, wenn mir auch in einer Nacht das Haar weiß geworden is und sich Falten in mein Gesicht gegraben haben, vor Grämen.“

Wieder schweig der Alte einige Sekunden, während deren er tribe auf den Boden blickte und aufsehend mit der Hand über die Stirn strich. Kuni hatte die Hände in den Schoß sinken lassen und blickte den alten Mann erwartungsvoll an, aber sie wagte nicht, ihn in seinem Nachdenken zu stören, und wartete geduldig, bis er selber wieder beginnen würde. Es dauerte auch nicht gar lange, bis der Alte wieder folgendermaßen begann:

„Also laß' Dir erzählen, Kuni, wie's mir in meiner Jugend ergangen is. — Ich bin, so weit ich z'rückdenken kann, alleweil ganz anders gewesen, wie andere Kinder, und wie ich in die Schul' hab' gehen müssen, is' mir eine wahre Freud' gewesen und ich hab's Lesen viel g'schwinder gelernt, als alle anderen.

Mich hat der Schullehrer alleweil am liebsten gehabt und hat mir später manche Bücher gegeben, die ich aber daheim net hab' lesen dürfen, weil mein Vater die g'ladirten Geschichten net leiden hat können. Ich hätt' aber nix Lieberes mögen als studiren, und wie ich hab' Minstrant werden dürfen, hab' ich gemeint, ich müßt' narriich werden vor lauter Freud', weil ich mit dem Farrer lateinisch hab' disputiren können. Der Farrer und der Schullehrer sind auch über meinen Vater eingerückt und haben ihn dazu bringen wollen, daß er mich studiren laßt, aber da hat er durchaus nix davon wissen wollen. „Er is mein einzigs' Kind,“ hat er jedesmal g'sagt, „und soll, wenn ich alt oder gestorben bin, mein Anwesen übernehmen. Ich hab' mich net meiner Kettag' geshunden und geradert, daß zuletzt so ein lustigs' Student' mein fauer verdientes Geld verpust und verjubelt. Er soll auf dem Hof bleiben, auf dem sein Vater und sein An' gehauft haben, und in seinem Hochmuth net höher hinauswollen, als sie.“ Meine Mutter hätt's freilich auch gern geseh'n, wenn ich studiren hätt' dürfen und wär' einmal ein geistlicher Herr 'worden. Sie hat auch bitt' und bettelt bei meinem Vater, aber es hat nix g'holpen. „Nein,“ hat er g'sagt, und dabei is' b'lieben. Ich hab' mir freilich schier die Augen ausgeweint, aber auch das hat mir nix genützt und wie ich aus der Schul' 'kommen bin, hab' ich einen Hüterbuben machen und die Bauernarbeit lernen müssen. Meine Bücher aber hab' ich draußen wo versteckt und an den Sonntagen bin ich schier alleweil oben auf die Berg' oder im Wald gelegen und hab' gelesen. Die jungen Burschen haben mich freilich alleweil ausgelacht und ausgepötte, weil ich nie mit ihnen umgegangen bin und mich nie im Birthshaus und auf dem Tanzboden hab' seh'n lassen, aber ich hab' kein biffel darum bekümmert. Ich bin später Knecht bei meinem Vater geworden, aber alleweil hat's Streitigkeiten 'geben im Haus, denn der Vater hat mein „leutscheues Wesen“, wie er g'sagt hat, net leiden können. Die Mutter hat sich abgrämt, denn sie hat wohl gemerkt, wie's mir net geht, und sie hat mich oft getrödt' und hat mir zugered't, wenn sie mir auch net hat helfen können. So bin ich achtzehn, neunzehn Jahr' alt 'worden und wenn die andern Burschen sich nach den Madeln umgeschaut haben und schier alle Nacht an's Kammerfenster 'gangen sind, so bin ich den Weibskleuten ausgewichen und hab' nix von ihnen wissen wollen. Das is aber auf einmal mit einem Schlag anders 'worden! Ich hab' mich verliebt und bin dadurch noch tausendmal unglücklicher 'worden, als ich schon vorher war.“ (Fortsetzung folgt.)

gewesen seien. Die Kammer hatte schließlich auf Anregung der Regierung eine Resolution beschloffen, welche den Wunsch nach einer „versuchsweisen Errichtung eines mit den königlichen Landgestüten zu vereinigenen Depots von in Württemberg aufgekauften Fohlen zum Zweck der Remontierung“ aussprach. Dieses Depot soll nunmehr mit Hilfe der erwähnten Erzigung von 36 000 M. errichtet werden. Die Erzigung ist einer einstimmigen Annahme sicher.

### Literatur.

Unter dem Titel „Der Krieg von 1870/71, dargestellt von Kämpfern“, veranstaltet die E. S. B. e. d. e. Verlagsbuchhandlung in Nordlingen ein aus 7 Bänden, von denen jedes wieder ein für sich abgeschlossenes Ganzes bildet, berechnetes vollständiges Werk, das dafür sorgen soll, daß die große Zeit von 1870/71 im Gedächtnisse unseres Volkes fortlebe und ihr Geist sich auf unsere Kinder und Kindeskinde vererbe. Der 3. Band, der zuerst erschien und die Schlachten von Beaumont und Sedan behandelt, ist seiner Zeit an dieser Stelle rühmend besprochen worden. Ihm folgen nun der von dem gleichen Verfasser, Hauptmann z. D. T. an e r a herührende 1. Band, der die Schlachten von Weißenburg, Wörth und Spichern zum Gegenstande hat, und der 2. Band „Um und in Metz 1870“, betitelt, der von Dr. F. Steinbeck geschrieben ist. Beide Veröffentlichungen schließen sich dem allgemein mit großem Beifall aufgenommenen ersten Bande, der schon eine zweite Auflage erlebt hat, ebenbürtig an und eignen sich besonders zu Geschenken für unsere vaterländisch gesinnte Jugend, für Vereins- und Volksbibliotheken.

### Handel und Verkehr.

Beste Reduktionsverhältnisse: 1 Zfr. = 3 Rmt., 7 Gulden holl. und holländ. = 12 Rmt., 1 Gulden s. B. = 2 Rmt., 1 Franc = 20 Pf.

Aktiva			Passiva		
Metalbestand	862 318 000	+	1 424 000		
Reichskassenheine	19 725 000	+	278 000		
Andere Banknoten	9 012 000	-	1 400 000		
Wechsel	430 415 000	+	1 584 000		
Kontoforderungen	47 951 000	-	2 015 000		
Effekten	6 649 000	+	317 000		
Sonstige Aktiva	33 457 000	-	252 000		
Grundkapital	120 000 000	unverändert			
Reservefond	23 894 000	unverändert			
Notenumlauf	942 516 000	-	23 113 000		
Sonst. tägl. fäll. Verbindlichkeiten	316 344 000	-	22 575 000		
Sonstige Passiva	494 000	+	183 000		

„Das Buch der Hohenzollern“ von Max Ring mit mehr hundert Illustrationen in etwa 25 Bänden. 1. Lieferung. Leipzig. Schmidt und Günther. Auf Grund des Studiums der besten Quellen und von zahlreichen Illustrationen unterstützt, bieten der beliebte Verfasser und die durch Herausgabe von großen Prachtwerken bekannte Verlagsbuchhandlung dem Publikum ein Volksbuch zu geringem Preise. Das Werk soll zur Verbreitung echter Vaterlandsliebe und deutsch-patriotischer Gesinnung beitragen. Aus den vielen Illustrationen, welche die Lieferung zieren, erwähnen wir folgende Tafeln: Graf Thassilo von Soltern, der sagenhafte Ahnherr des Hauses Hohenzollern, Kaiser Wilhelm II., Originalzeichnung von Herrfurth in Weimar, und die deutsche Kaiserstadt aus der Vogelperspektive.

„Bis zum Kaiserthron“ lautet der Titel einer biographischen Erzählung von Bruno C e r e y p, die das Leben Kaiser Wilhelms II. und seiner Gemahlin Augusta Victoria zum Inhalt hat und in der Berliner Verlagsbuchhandlung von A. Stephaun erschienen ist.

Überall im deutschen Vaterland hat man an dem Dahinscheiden von Theodor S t o r m innigen Antheil genommen. Unter den mannigfachen Versuchen, ein Bild von der Persönlichkeit und der schriftstellerischen Wirksamkeit Theodor Storms zu zeichnen, verdient der im Novemberheft von „Nord und Süd“ (Breslau, Schottlaender) von einem genauen Freunde des Entschlafenen gegebene ganz besondere Beachtung; derselbe dient als Belegartikel zu dem vortrefflichen — nach einer Photographie aus den kräftigen Mannesjahren angefertigten — Porträt, welches dieses Heft schmückt. Das Heft enthält außerdem den Schluß von W. Jensen's Novelle „Aus meiner Vaterstadt“, in welcher die Hergänge des Dichters Paul Fleming auf der orientalischen Reise und nach seiner Heimkehr bis zu seinem frühen Ende zu

einer echt poetischen Darstellung verarbeitet sind. Sodann folgt Ludwig Pfau seine Revue der Gemälde von der Münchener Kunstaustellung fort, und der Herausgeber Paul Lindau gibt weitere Skizzen „Aus dem Orient“ — diesmal aus der Hauptstadt des türkischen Reiches selbst. Besonders Interesse dürfte ferner gerade jetzt der in demselben Novemberheft enthaltene Aufsatz des bekannten Militärschriftstellers Hauptmann Bernin in Darmstadt über den Marschall Bazaine in Anspruch nehmen, und endlich ist Felix Dahn für sein schwungvolles Gedicht „An Carmen Sylva“ des Weiffalles aller Leserinnen sicher. In der „Bibliographie“ werden unter anderen zahlreiche Illustrationsproben aus dem Prachtwerke von A. Menzell über die Schlösser Ludwigs II. von Bayern mitgeteilt.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Garber in Karlsruhe.

## Erfolg durch Annoncen

erzielt man nur, wenn die Annoncen zweckmäßig abgefaßt und typographisch angenehm ausgestattet sind, ferner die richtige Wahl der geeigneten Zeitungen getroffen wird. Um dies zu erreichen, wende man sich an die Annoncen-Expedition Rudolf Mosse, Frankfurt a. M. (Betreiber in Karlsruhe: Gustav Fromme, Mühlburger Allee 31); von dieser Firma werden die zur Erzielung eines Erfolges erforderlichen Anstalten kostenfrei ertheilt, sowie Inseraten-Einträge zur Ansicht geliefert. Berechnet werden lediglich die Original-Zeilenpreise der Zeitungen unter Beibehaltung höchster Rabatte bei größeren Aufträgen, so daß durch Benutzung dieses Instituts neben den sonstigen großen Vorteilen eine Ersparnis an Insertionskosten erreicht wird.

Dezember 19 1/2, per Januar-März 19. Feil. Amerikaner-Schweinefleisch, nicht verzollt, bispon., 107 1/2, Preis.

Paris, 26. Nov. Rüböl per November 75.50, per Dezember 75.—, per Januar-April 73.50, per März-Juni 71.—, Still. — Spiritus per November 41.—, per Mai-August 42.75, Still. — Zucker, weiß, Nr. 3, per 100 Kilogr., per Nov. 38.80, per März-Juni 40.30. Schwach. — Mehl, 12 Marques, per November 60.50, per Dezember 60.75, per Januar-April 61.25, per März-Juni 61.60. Matt. — Weizen, per Nov. 26.25, per Dezember 26.30, per Januar-April 27.10, per März-Juni 27.60. Träge. — Roggen per November 14.60, per Dezember 14.60, per Jan.-April 15.60, per März-Juni 15.80. Still. — Haig 79.—, Wetter: bedekt.

Schiffsbericht der „Red Star Linie“ in Antwerpen. Philadelphia, 23. Nov. Der Postdampfer „Nederland“ ist von Antwerpen heute wohlbehalten hier angekommen.

### Frankfurter Kurse vom 26. November 1888.

Staatspapiere.		Eisenbahn-Affien.		Odenburger		Frankfurt		Hamburg	
Baden 4 Obligat. fl.	102.90	3 Ital. gar. E.-B. fl. fr.	59.90	136.20	136.20	136.20	136.20	136.20	136.20
„ 4 Obl. v. 1886 M.	105.—	3 Ansländ. fr.	64.40	136.20	136.20	136.20	136.20	136.20	136.20
„ 4 Obl. v. 1886 M.	109.20	3 Ansländ. fr.	81.70	136.20	136.20	136.20	136.20	136.20	136.20
„ 4 Obl. v. 1886 M.	107.—	3 Ansländ. fr.	72.40	136.20	136.20	136.20	136.20	136.20	136.20
„ 4 Obl. v. 1886 M.	108.—	3 Ansländ. fr.	81.90	136.20	136.20	136.20	136.20	136.20	136.20
„ 4 Obl. v. 1886 M.	103.10	3 Ansländ. fr.	102.—	136.20	136.20	136.20	136.20	136.20	136.20
„ 4 Obl. v. 1886 M.	104.80	3 Ansländ. fr.	141.20	136.20	136.20	136.20	136.20	136.20	136.20
„ 4 Obl. v. 1886 M.	104.60	3 Ansländ. fr.	111.—	136.20	136.20	136.20	136.20	136.20	136.20
„ 4 Obl. v. 1886 M.	103.90	3 Ansländ. fr.	165.20	136.20	136.20	136.20	136.20	136.20	136.20
„ 4 Obl. v. 1886 M.	103.70	3 Ansländ. fr.	170.50	136.20	136.20	136.20	136.20	136.20	136.20
„ 4 Obl. v. 1886 M.	103.10	3 Ansländ. fr.	187.20	136.20	136.20	136.20	136.20	136.20	136.20
„ 4 Obl. v. 1886 M.	103.10	3 Ansländ. fr.	168.20	136.20	136.20	136.20	136.20	136.20	136.20
„ 4 Obl. v. 1886 M.	103.10	3 Ansländ. fr.	102.—	136.20	136.20	136.20	136.20	136.20	136.20
„ 4 Obl. v. 1886 M.	103.10	3 Ansländ. fr.	219.70	136.20	136.20	136.20	136.20	136.20	136.20
„ 4 Obl. v. 1886 M.	103.10	3 Ansländ. fr.	254.10	136.20	136.20	136.20	136.20	136.20	136.20
„ 4 Obl. v. 1886 M.	103.10	3 Ansländ. fr.	124.10	136.20	136.20	136.20	136.20	136.20	136.20
„ 4 Obl. v. 1886 M.	103.10	3 Ansländ. fr.	123.30	136.20	136.20	136.20	136.20	136.20	136.20

### Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfindsrechten.

Diesigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfindsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- und Unterpfindsbüchern der hiesigen Gemeinde eingeschrieben sind, werden hiemit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfindsbücher betr. (Reg.-Bl. S. 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.-u. B.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- und Pfandgerichte unter Beobachtung der in § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.-u. B.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzuführen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern der genannten Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindebuche hier zur Einsicht offen liegt. Diese öffentliche Verbindung der Mahnung gilt als Zustellung an alle, auch die bekannten Gläubiger.

Schenzell, den 26. November 1888.  
Das Gewähr- und Pfandgericht.  
Bürgermeister Rauber.

### Bürgerliche Rechtspflege.

S. 35. Nr. 9817. Bonndorf. Ueber das Vermögen des Strafenbauaufbauers Jakob Zimmermann von Bonndorf wurde heute am 19. November 1888, Vormittags 1/2 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rathschreiber Müller von Mündingen wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 11. Dezember 1888 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch den 19. Dezember 1888, Vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinsschuldner zu verabfolgen

### Verkauf von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlussurteil auf:

Donnerstag, 20. Dezember 1888, Vormittags 1/2 9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgerichte hieselbst bestimmt.

Eppingen, den 24. November 1888.  
Schüs.  
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

### Bekanntmachung.

S. 33. Nr. 25.074. Waldshut. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Landwirts Albin Simmler von Vermangen wurde nach erfolgter Abhaltung des Schlusstermins heute aufgehoben.

Waldshut, den 22. November 1888.  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:  
Tröndle.

### Vermögensabfindung.

S. 37. Nr. 16.396. Mannheim. Die Ehefrau des Fuhrmanns Georg Schröder, Maria, geb. Feuerstein in Mannheim, vertreten durch Rechtsanwält Selb, hat gegen ihren Ehemann bei diesem Gericht eine Klage mit dem Begehren eingereicht, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufordern.

Termin zur Verhandlung hierüber ist auf:  
Mittwoch den 16. Januar 1889, Vormittags 9 Uhr, bestimmt. Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger anzuordnen veröffentlicht.

Mannheim, den 21. November 1888.  
Gerichtsschreiber  
des Großh. bad. Landgerichts.  
Schulz.

Erbeinweisung.  
S. 121. Nr. 17.321. Vörrach. Das Großh. Amtsgericht Vörrach hat heute beschloffen:  
Nachdem auf die hies. Bekanntmachung vom 8. v. M., Nr. 14.970, Einsprüche nicht erhoben wurden, wird Karl Friedrich Reinbold, Fabrikarbeiter in Vörrach, in Besitz und Gewähr des Nachlasses seiner Mutter, Salomea Reinbold, ledig von hier,

### hiermit eingewiesen.

Vörrach, den 21. November 1888.  
Der Gerichtsschreiber  
des Großh. bad. Amtsgerichts:  
Appel.

R. 614.3. Civ. Nr. 28.951. Karlsruhe. Anna Frohmüller in Karlsruhe hat nach L. N. S. 773 den Antrag gestellt, sie in Besitz und Gewähr des Nachlasses der am 25. Juli 1888 zu Karlsruhe verstorbenen Franz Hublinger Ehefrau, Friederica, geborne Frohmüller, einzusetzen.

Einsprüche gegen diesen Antrag sind binnen vier Wochen bei Gr. Amtsgerichte hieselbst zu stellen.

Karlsruhe, den 20. November 1888.  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:  
W. Frank.

### Erbeinweisung.

R. 657. Bruchsal. Der unbetannte Ort sich aufhaltende Metzger Karl Heller von Dornheim wird hiemit zu den Ertheilungsverhandlungen auf Ableben seines Vaters, Baptist Heller, Steinhauers von Dornheim, mit Frist von

3 Monaten mit dem Bedenken vorgeladen, daß bei seinem Nichterscheinen der Nachlass ausschließlich auf diejenigen fallen würde, mit welchen er die Erbschaft zu theilen gehabt hätte.

Bruchsal, den 18. November 1888.  
Großh. Notar  
Schott.

### Handelsregister-Einträge.

D. 976. Nr. 8465. Redarbischofsheim. Unter D. 3. 122 wurde zum Firmenregister eingetragen:  
Die Firma Karl Fr. Fuchs in Waiblingen. Inhaber ist Kaufmann Karl Friedrich Fuchs von Waiblingen, verheiratet mit Pauline Charlotte Wacker von da.  
Nach dem Ehevertrag vom 20. Oktober 1888 wirt jeder Theil 50 Mark in die Gemeinschaft, alles übrige jeztige und künftige, fahrende und liegende Vermögen bleibt mit den darauf ruhenden Schulden ausgeschlossen.  
Redarbischofsheim, 16. Nov. 1888.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Volkert.

D. 982. Nr. 17.032. Tauberbischofsheim. Unter D. 3. 170 des Firmen-

### registrierte wurde unterm Heutigen eingetragen:

Die Firma „Eugen Derr“ in Unterhalsbach. Inhaber Eugen Derr, Kaufmann in Unterhalsbach. Der Ehevertrag desselben mit Anna Franziska, geborne Wünsch, vom 29. Septbr. l. J. schließt das sämtliche Vermögen nebst den darauf haftenden Schulden bis auf 100 Mark von der Gütergemeinschaft aus.

Tauberbischofsheim, 8. Novbr. 1888.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
D. Drollingen.

### Handelsregister-Einträge.

D. 986. Mannheim. In das Gesellschaftsregister wurde unter Ordnungszahl 16 zur Firma „Creditverein Necar“ ein eingetragene Genossenschaft in Necarau eingetragen.

In der Generalversammlung vom 15. Mai 1888 wurde an Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmittgliedes Valentin Mayfart, Valentin Sohn, Gemeinderath und Vizepräsident des Creditvereins Necarau als Vorstandsmitglied gewählt.

Mannheim, den 17. November 1888.  
Großh. bad. Amtsgericht III.  
Düringer.

### Erfolg durch Annoncen.

erzielt man nur, wenn die Annoncen zweckmäßig abgefaßt und typographisch angenehm ausgestattet sind, ferner die richtige Wahl der geeigneten Zeitungen getroffen wird. Um dies zu erreichen, wende man sich an die Annoncen-Expedition Rudolf Mosse, Frankfurt a. M. (Betreiber in Karlsruhe: Gustav Fromme, Mühlburger Allee 31); von dieser Firma werden die zur Erzielung eines Erfolges erforderlichen Anstalten kostenfrei ertheilt, sowie Inseraten-Einträge zur Ansicht geliefert. Berechnet werden lediglich die Original-Zeilenpreise der Zeitungen unter Beibehaltung höchster Rabatte bei größeren Aufträgen, so daß durch Benutzung dieses Instituts neben den sonstigen großen Vorteilen eine Ersparnis an Insertionskosten erreicht wird.

Die Firma „Eugen Derr“ in Unterhalsbach. Inhaber Eugen Derr, Kaufmann in Unterhalsbach. Der Ehevertrag desselben mit Anna Franziska, geborne Wünsch, vom 29. Septbr. l. J. schließt das sämtliche Vermögen nebst den darauf haftenden Schulden bis auf 100 Mark von der Gütergemeinschaft aus.

Tauberbischofsheim, 8. Novbr. 1888.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
D. Drollingen.

Handelsregister-Einträge.  
D. 976. Nr. 8465. Redarbischofsheim. Unter D. 3. 122 wurde zum Firmenregister eingetragen:  
Die Firma Karl Fr. Fuchs in Waiblingen. Inhaber ist Kaufmann Karl Friedrich Fuchs von Waiblingen, verheiratet mit Pauline Charlotte Wacker von da.  
Nach dem Ehevertrag vom 20. Oktober 1888 wirt jeder Theil 50 Mark in die Gemeinschaft, alles übrige jeztige und künftige, fahrende und liegende Vermögen bleibt mit den darauf ruhenden Schulden ausgeschlossen.  
Redarbischofsheim, 16. Nov. 1888.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Volkert.

D. 982. Nr. 17.032. Tauberbischofsheim. Unter D. 3. 170 des Firmen-